

**Malte Jörg Uffeln**  
Magister der Verwaltungswissenschaften  
RECHTSANWALT  
MEDIATOR(DAA)  
DIPLOM MENTALTRAINER  
LEHRBEAUFTRAGTER  
VFH Wiesbaden ( Wirtschaftsprivatrecht)  
FH Frankfurt am Main ( Verwaltungsrecht)  
Altenpflegeinstitut Rodenbach ( Recht der Altenpflege)  
Nordstrasse 27  
63584 Gründau (Lieblos)  
Tel. 06051 – 18979 oder 0170- 4241950  
Fax. 06051 – 18937  
[ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)  
[www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu)

### ***Reformen der großen Koalition im Vereinssteuerrecht und Vereinsrecht 2007 bis 2009***

„Die große Koalition ist tot, es lebe die große Koalition“

Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 27.09.2009 ist die große Koalition in der ... Wahlperiode des Bundestages, bestehend aus CDU und CSU „abgewählt“ worden.

Aller Voraussicht nach kommt es zu einer neuen Koalition aus CDU, CSU und FDP. Dennoch hat die große Koalition in Zeitraum von 2007 bis 2009 in zahlreichen Gesetzesbeschlüssen der künftigen Entwicklung der Gesellschaft „ihren Stempel aufgedrückt“. So auch im Vereinssteuerrecht und im Vereinsrecht. Ausweislich des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die ... Wahlperiode des Deutschen Bundestages war beabsichtigt das Vereinsrecht zu reformieren und darüberhinaus auch das Gemeinnützigkeitsrecht zu vereinfachen Heraus gekommen sind dabei zwei im Detail durchaus bemerkenswerte Gesetze, nämlich das Gesetz zur weiteren Förderung bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 Seite 2332 ff.) und das Gesetz betreffend der Neuregelung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände (Quellennachweis unter anderem: Bundesratsdrucksache 692/09, siehe auch [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)).

Darüberhinaus wurde von der großen Koalition die „Vereinsregisterreform“ mehrheitlich beschlossen.

Was bleibt also im Bereich des Vereinssteuerrechtes und im Bereich des Vereinsrechtes „von der großen Koalition“ für die Zukunft.

Hier ein Überblick über die Gesetzesänderungen

...2

### **Gesetzesänderungen im Vereinssteuerrecht**

Quelle: Gesetz zur weiteren Förderung bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (Bundesgesetzblatt 2007, I S. 2332 ff.).

Das Gemeinnützigkeitsrecht / Spendenrecht findet sich nunmehr in der Abgabenordnung wieder.

Die frühere „Zerfaserung“ des Gemeinnützigkeitsrechtes auf Bestimmung in der Abgabenordnung und der Einkommensteuereinführungsvorschriften und dem Einkommenssteuergesetz gibt es so nicht mehr.

§ 52, die Kernvorschrift des Gemeinnützigkeitsrechtes, die im Einzelnen die gemeinnützigen Zwecke formuliert, wurde komplett neu gefasst. Die nachrangigen Bestimmungen der Einkommensdurchführungsverordnung wurden in § 32 AO integriert.

Dieser Katalog ist nunmehr „abschließend“. Dennoch besteht die Möglichkeit darüberhinaus gemeinnützige Zwecke durch die entsprechenden Länder Finanzverwaltung anerkennen zu lassen. Neu im Katalog des § 52 ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Insofern bedeutet diese Gesetzesänderung ein zementieren der Realitäten. Das bürgerschaftliche Engagement und dessen Förderung werden nunmehr ausdrücklich auch als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Im Bereich der Zuwendungsbestätigung im Spendenrecht hat sich lediglich die Zuwendungsbestätigung für die „Geldspende“ geändert. Formulare Hinweise zu Zuwendungsbestätigungen sind vielfach im Internet zu finden. Hier sei nur verwiesen auf die Seite der Landesfinanzverwaltung Sachsen-Anhalt, [www.sachsen-anhalt.de/lpsa/index.php?idea=22197](http://www.sachsen-anhalt.de/lpsa/index.php?idea=22197).

Sehr viele alte Vereinssatzungen enthalten im Hinblick auf die Anfallberechtigungsklausel bei der Auflösung des Vereins sinngemäß folgende Bestimmung: „Im Falle der Auflösung des Vereines wird über die Verwendung der Vereinsmittel mit der zuständigen Finanzverwaltung eine Regelung herbeigeführt“.

Solche Vermögensbindungsklauseln sind zu unpräzise, als die auf ihrer Grundlage entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung von Vereinen ergehen können. Nunmehr verlangt § 61 Abs. 2 der Abgabenordnung eine klar Bezeichnung der steuerbegünstigten Körperschaft im Falle der Auflösung eines Vereines oder des Wegfalles des gemeinnützigen Zweckes. Alternativ möglich ist eine Satzungs-gestaltung dahingehend, dass der steuerbegünstigte Zweck, dem das Vermögen zugewandt werden soll in der Satzung klar definiert wird.

Hier stellt sich die Frage, ob auf der Grundlage der Neufassung des § 61 Abs. 2 Abgabenordnung nunmehr jeder Verein hingehen muss und seine Satzung schnellstmöglich ändern sollte?

Das ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht notwendig, zumal das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 17.11.2004 (Az.: V C4-S0171-120/04) klipp und klar festgestellt hat, dass eine Körperschaft, die trotz der fehlerhaf

...3

ten Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, indem die Satzung beanstandet wird als steuerbegünstigt zu behandeln ist.

Das bedeutet also folgendes:

Eine geprüfte Satzung genießt Vertrauensschutz. Die Finanzverwaltung kann daher auf der Grundlage dieses Schreibens Satzungsänderungen, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, nur für die Zukunft verlangen. Aus der Tatsache, dass eine Satzung in der Vergangenheit nicht den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entsprochen hat dürfen für den Verein keine negativen Ergebnisse abgeleitet werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verein seinerseits im Bereich der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes verstoßen hat.

***Tipp: Satzung erst ändern, wenn es die Finanzverwaltung verlangt.***

Das Spendenrecht wurde umfassen geändert.

Neu sind folgende Punkte:

### ***Erleichterter Zuwendungsnachweis***

Ein erleichterter Zuwendungsnachweis ist grundsätzlich möglich in Form eines Überweisungsträgers mit entsprechenden Aufdrucken bezüglich der Körperschaft, die eine Spende bekommen hat. Die Grenze wurde von bisher 100,00 € nunmehr auf € 200,00 hochgesetzt. Vereine sollten überlegen, ob sie diese sogenannte „Kleinspendenregelung“ in Zusammenhang mit Werbemaßnahmen für einen Verein nicht mehr als bisher nutzen.

Im Bereich der Spendenhaftung wurde der bisherige Haftungssatz von 40 % auf 30 % des Zuwendungsbetrages geändert. Bedeutsamer ist die Änderung der Ausstellerhaftung dahingehend, dass nunmehr der Verein vorrangig vor dem handelnden Vorstandsmitglied dass eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat haftet.

Das jeweilige Vorstandsmitglied der der zuständige Mitarbeiter des Vereines, der eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat, haftet daher nur noch nachrangig. Vereine sollten daher in der Praxis stets bedacht sein, ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen auszustellen und auch für den Fall, dass es zu Komplikationen kommt beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung oder einer Steuerprüfung dafür Sorge tragen, dass der Verein immer genügend Vermögen hat um hier im Falle einer Haftungsinanspruchnahme die notwendigen Beträge zahlen zu können. Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug sind nunmehr vereinheitlicht worden. Sie betragen 20 % einheitlich bei allen Förderungswürdigen Zwecken. Die Umsatz- und Lohnsummengrenze beim Spendenabzug wurde von 2 auf 4 % verdoppelt.

Die Übungsleiter – Betreuerpauschale des § 3 Nr. 26 EStG wurde von € 1.848,00 angehoben auf € 2.100,00. Dies bedeutet, dass Übungsleiter / Betreuer von ihrem Verein im Jahr einen Betrag bis zu € 2.100,00 (Jahresfreibetrag!) bekommen können, den sie zwar bei ihrer Steuererklärung in dem entsprechenden Mantelbogen

...4

angeben müssen, dieser Betrag aber Lohnsteuer und Sozialversicherungsfrei ist, also nicht dazu führt, dass sich das zu versteuernde Einkommen erhöht.

Hier ist zu empfehlen, dass eine Übungsleiter / Betreuervereinbarung auf Leistung von Aufwendungsersatz grundsätzlich schriftlich geschlossen wird. Von mündlichen Vereinbarungen sollte im Hinblick auf die Erhöhung der Prüfdichte der Finanzverwaltung gerade auch in diesem Bereich abgesehen werden.

Wichtig ist auch, dass bei einer Übungsleiter / Betreuervereinbarung eine klare Regelung dahingehend getroffen wird, dass derjenige, der den Freibetrag beispielsweise bei einem Verein in Anspruch nimmt diesen nicht noch bei einem anderen Verein in Anspruch nimmt und im Falle, dass er falsche Angaben diesbezüglich gemacht hat er dem Verein bei einer Betriebsprüfung / Steuerprüfung für den Verein entstandene Schaden haftet.

Entsprechende Formulare können über mich bezogen werden.

Bitte ein E-Mail unter [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de) .

Neu eingeführt wurde die sogenannte Ehrenamtspauschale. nach § 3 Nr. 26 a EStG können Ehrenamtsträger von Ihrem Verein einen pauschalen Aufwendungsersatz bzw. eine pauschale Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bis zu € 500,00 im Jahr bekommen. Diese ist dann Lohnsteuer und Sozialversicherungsfrei. Wichtig ist, dass es sich hierbei um ehrenamtsträger qua Auftrag handelt. In jedem einzelnen Falle muss ein Ehrenamtsträger seitens des Vereinsvorstandes einen Auftrag zur Ausfüllung einer Ehrenamtlichen Tätigkeit bekommen haben.

Nach langem hin und her hat nunmehr das Bundesministerium der Finanzen klar geregelt, dass die Vereine hier, wenn sie eine Ehrenamtspauschale leisten wollen, die notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür schaffen müssen.

Die Frist für die Änderung der Satzung wurde nunmehr einheitlich auf den 31.12.2010 verlängert.

Stehen Satzungen also der Leistung von Aufwendungsersatz und von Vergütungen entgegen, dann müssen diese Satzungen spätestens bis zu diesem Zeitraum geändert werden. Es ist daher dringend zu empfehlen in der Mitgliederversammlung 2010 (für 2009) im Falle der Beabsichtigten Leistung eine Aufwandsentschädigung für Ehrenamtsträger hier die Satzungen zu ändern.

*Folgende Formulierung wird empfohlen:*

### **Änderung des § 2 (Zweck des Vereines)**

Für den Verein ehrenamtlich tätige könnten Aufwendungsersatz im Rahmend er geltenden Steuerrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vereins erhalten.

...5

Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann konkret – nach Abrechnung – gezahlt werden oder im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Aufwendungsersatzpauschale / Vergütung bis zu maximal € 500,00 / jährlich.

### **Änderungen im Vereinsrecht**

Nach „langem hin und her“ zwischen Bundesrat und Bundestag blieb von den Überlegungen der Bundesregierung zur Neuregelung der Haftung ehrenamtlich Tätiger Vereinsvorstände leidlich übrig die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hier wurde ein neuer § 31 a BGB in das Gesetz eingeführt, der wie folgt lautet:

#### **§ 31 a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern**

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 € nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung Gegenüber Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Vorstand nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **Was bedeutet das konkret?**

Vorstandsmitglieder haften künftig im Innenverhältnis, dem Verein gegenüber, wie auch im Außenverhältnis, dritten und dem Rechtsverkehr gegenüber nur noch in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Vorsatz bedeutet Anlehnung an die Formulierung in Strafrecht:

Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

#### **Beispiel:**

Das Vorstandsmitglied weiß, wenn es in die Kasse des Vereines greift, dass es damit das Vermögen des Vereins schädigt, trotz dieses Wissens macht es dies.

Das ist der klassische Fall der Untreue gem. § 266 StGB.

Vorsatzfälle sind in der Praxis eher selten, treten aber auch ab und an im Verein mal auf.

...6

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße nicht beachtet wurde.

**Beispiel:**

In Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung werden Kabel verlegt für eine Musikanlage. Diese Kabel werden nicht ordnungsgemäß gem. den Unfallverhütungsvorschriften abgeklebt. Die Besucher einer Veranstaltung sind hier Gefahren ausgesetzt. Ein Besucher stolpert über ein dort liegendes Kabel. Der Vereinsvorsitzende, der dieses einige Male gesehen hat, hat aber dann nicht mehr daran gedacht und vergessen die Kabel abzukleben, obwohl es ihm noch einmal deutlich war.

Auch in diesen Fällen muss daher ein Vorstandsmitglied voll haften. Neu ist, dass es bei der einfachen Fahrlässigkeit mehr keine Haftung der Vorstandsmitglieder gibt. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werden konnte oder nicht mit absichtlicher Unachtsamkeit erachtet wurde.

**Beispiel:**

Ein Parkettboden im Vereinsheim wird gereinigt und zwar so gereinigt, dass – was nicht voraussehbar war – der Boden so glatt ist, dass man beim bloßen Betreten des Bodens hier ausrutschen kann. Das zuständige Vorstandsmitglied, das diese Arbeiten vorgenommen hat, hat nicht daran gedacht hier nochmal eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen.

In diesen Fällen wird regelmäßig die Vereinshaftpflichtversicherung eines Vereins den Schaden abwickeln und dem dann verunfallten Schadenersatz leisten.

Im Hinblick auf die Änderung des § 31a BGB empfiehlt sich für die Praxis auch Haftungsfähren der Vorstandsmitglieder unter einander wechselseitig zu begrenzen durch klare Geschäfts- und Aufgabenverteilungspläne.

Wird das nicht gemacht, dann gilt zunächst der Grundsatz der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder, das heißt alle Vorstandsmitglieder sind für einen Schaden, der für einen Dritten entsteht verantwortlich.

Das scheint nicht mehr zeitgemäß zu sein, zumal jedes einzelne Vorstandsmitglied meist einen eng umrissenen eigenen Aufgabenkreis hat mit der Folge, dass es in diesem Bereich fast allein und ausschließlich seine Arbeit erledigt und andere Vorstandsmitglieder hier nicht mit in die Erledigung der Arbeiten eingebunden sind.

Der Grundsatz der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder kann daher nur begrenzt und neu geregelt werden durch klipp und klare Geschäfts- und Aufgabenverteilungspläne.

...7

Hier wird für die Praxis empfohlen die Kernaufgaben eines jeden Vorstandsmitgliedes in der Satzung zu definieren. Eine Präzisierung dieser Kernaufgaben kann dann im Rahmen eines Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplanes erfolgen.

So siegensreich“ § 31a BGB für die Praxis der Vereine in Zukunft Verein scheint, so problematisch ist § 31a BGB aber auch.

§ 31a BGB befasst sich lediglich mit einer Begrenzung der Haftung der Vorstandsmitglieder. darunter fallen nicht

- Helfer
- besondere Vertreter, wenn sie nicht  
Vorstandsmitglied sind
- Übungsleiter
- Hausmeister

Sprich zusammengefasst: Alle nicht Vorstände die im Verein tätig sind.

Diese haften nach wie vor auch in den Fällen der leichten Fahrlässigkeit.

Insofern ist § 31a BGB hier nicht durchdacht.

Es fällt weiter auf, dass § 31a Abs. 1 BGB im Hinblick auf die Definitionen, um welche Vorstandsmitglieder es sich hier handelt anknüpft an die Formulierung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale).

Bisher war es hier im BGB Vereinsrecht nicht üblich, dass in einzelnen Bestimmungen konkrete Beträge hinein geschrieben werden. Sollte sich also hier das Steuerrecht ändern, müsste auch immer wieder § 31 a BGB geändert werden. Das ist von der Gesetzgebungstechnik her eine „Verhunzung der Bestimmung“.

Diese Bestimmung beweist, dass der Gesetzter hier wieder einmal – wie in anderen Gesetzgebungsvorhaben – symbolische Politik gemacht hat, ohne konkret die Folgen der Bestimmung zu überdenken.

### ***Was ist weiter neu im Vereinsregister und im BGB?***

Künftig soll das Vereinsregister elektronisch geführt werden. Dies führt hauptsächlich zu Erleichterungen des Registergerichtes bzw. der entsprechenden Registerrechtsabteilung.

Anmeldungen von Vereinen müssen aber nach wie vor von einem Notar oder – sofern dies in den einzelnen Bundesländern der Fall ist und den mit Unterschriftsbeglaubigungen ermächtigten Stellen (in Hessen beispielsweise Ortsgerichte) vorgenommen werden.

...8

Der Gesetzgeber hat aus einer veränderten Rechtsprechung zu § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) die Konsequenzen insofern gezogen, als das künftig bei der Vertretung eines Vereines die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Die Vertretung ist unabhängig von einer vorherigen Beschlussfassung möglich.

Auch dies soll den Rechtsverkehr sichern.

Wenn also zwei Vorstandsmitglieder eines Vereines Vertretungsberechtigt sind, können diese den Verein im Rechtsverkehr ohne dass ein entsprechender Vorstandsbeschluss existiert vertreten.

Zur Bedeutung hat diese Änderung insbesondere bei Neuanmeldungen von Vereinen. Früher war es so, dass bei einer Neuanmeldung von Vereinen alle Vorstandsmitglieder den Verein in vertretungsberechtigter Anzahl anmelden mussten.

Die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder mussten beglaubigt werden. Nunmehr reicht es aus, wenn der Verein in vertretungsberechtigter Anzahl her bei Anmeldungen vertreten wird.

Stimmrechtsausschuss gemäß § 34 BGB ist insofern geändert worden, dass die Satzung künftig den Stimmrechtsausschluss nicht abweichend regeln kann. Dies ist eine Änderung im Bereich des § 40 BGB der sogenannten Nachrangigen Vorschriften.

Im Bereich des Entzuges der Rechtsfähigkeit gab es bis Dato einen sehr umfassendes Verfahren. Neu ist nunmehr, dass hier die Entziehung der Rechtsfähigkeit wegfällt und die Löschung im Vereinsregister vorgenommen wird.

### **Fazit / Resumé:**

Bemerkenswert ist, dass die große Koalition hier den Versuch unternommen hat das Gemeinnützigkeitsrecht „zu reformieren“, wie auch im Bereich des Vereinsrechtes Haftungsbegrenzungen vorzunehmen. Trotz der Tatsache, dass an einigen Stellen vernünftige Korrekturen und Änderungen vorgenommen worden sind kam es jedoch nicht zu dem auch von der Bevölkerung und ehrenamtlich Tätigen erwünschten „großen Wurf“.

Auf der Agenda des Gesetzgebers für künftige Änderungen des Vereinssteuerrechtes steh immer noch die Thematik der Schaffung eines modernen gemeinnützigkeitsrechtes, hier insbesondere auch eine Vereinheitlichung der Steuerbegünstigten Zwecke. I Bereich des Vereinsrechtes sind die Reformen hier nur Stückwerk.

Ein neues Vereinsrecht „aus einem Guss und Modern“ gibt es nach wie vor nicht.

Malte Jörg Uffeln  
Rechtsanwalt